



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 (6) BauGB
GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN NACH § 81 (4) BauONW

1. Für die Grundstücke beidseitig der Herrenstraße von Hausnummer 8 - 32 wird werden folgende Festsetzungen getroffen:

Dachform : Satteldach (SD)

Dachneigung : 30° - 45°

Firstrichtung

der Hauptgebäude : parallel zur Straßenbegrenzungslinie



HINWEISE

1. Es wird besonders auf die für Teile des Plangebietes geltende Gestaltungssatzung (am 22.02.1983 vom Rat der Stadt Kerpen beschlossen) hingewiesen.
2. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
3. Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 27 sowie der Durchführungsplan Nr. 4 aufgehoben.